



Die 45 Fälle

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

DELIKTSRECHT

Hemmer / Wüst

- Einordnungen
- Gliederungen
- Musterlösungen
- bereichsübergreifende Hinweise
- Zusammenfassungen

11. Auflage

EINFACH ■

VERSTÄNDLICH ■

KURZ

Vorwort

Die vorliegende Fallsammlung ist für **Studierende in den ersten Semestern** gedacht. Gerade in dieser Phase ist es wichtig, bei der Auswahl der Lernmaterialien den richtigen Weg einzuschlagen. **Auch in den späteren Semestern und im Referendariat** sollte man in den grundsätzlichen Problemfeldern sicher sein. Die essentials sollte jeder kennen.

Die Gefahr zu Beginn des Studiums liegt darin, den Stoff zu abstrakt zu erarbeiten. Nur ein **problemorientiertes Lernen**, d.h. ein Lernen am konkreten Fall, führt zum Erfolg. Das gilt für die kleinen Scheine / die Zwischenprüfung genauso wie für das Examen. In juristischen Klausuren wird nicht ein möglichst breites Wissen abgeprüft, vielmehr steht der Umgang mit konkreten Problemen im Vordergrund. Nur wer gelernt hat, sich die Probleme des Falles aus dem Sachverhalt zu erschließen, schreibt die gute Klausur. Es geht darum, Probleme zu erkennen und zu lösen. Abstraktes anwendungsunspezifisches Wissen, sog. „Träges Wissen“, täuscht Sicherheit vor, schadet aber letztlich.

Bei der Anwendung dieser Lernmethode sind wir Marktführer. Profitieren Sie von der über 44-jährigen Erfahrung des **Juristischen Repetitoriums hemmer** im Umgang mit Examensklausuren. Diese Erfahrung fließt in sämtliche Skripten des Verlages ein. Das Repetitorium beschäftigt **ausschließlich Spitzenjuristinnen und Spitzenjuristen**, teilweise Landesbeste ihres Examenstermins. Die so erreichte Qualität in Unterricht und Skripten werden Sie anderswo vergeblich suchen. Lernen Sie mit den Profis!

Ihre Aufgabe als Juristin oder Jurist wird es einmal sein, konkrete Fälle zu lösen. Diese Fähigkeit zu erwerben ist das Ziel einer guten juristischen Ausbildung. Nutzen Sie die Chance, diese Fähigkeit bereits zu Beginn Ihres Studiums zu trainieren. Erarbeiten Sie sich das notwendige Handwerkszeug anhand unserer Fälle. Sie werden feststellen: Wer Jura richtig lernt, dem macht es auch Spaß. Je mehr Sie verstehen, desto mehr Freude werden Sie haben, sich neue Probleme durch eigenständiges Denken zu erarbeiten. Wir bieten Ihnen mit unserer **juristischen Kompetenz** die notwendige Hilfestellung.

Fallsammlungen gibt es viele. Die Auswahl des richtigen Lernmaterials ist jedoch der entscheidende Aspekt. Vertrauen Sie auf unsere Erfahrungen im Umgang mit Prüfungsklausuren. Unser Beruf ist es, **alle klausurrelevanten Inhalte** zusammenzutragen und verständlich aufzubereiten. Prüfungsinhalte wiederholen sich. Wir vermitteln Ihnen das, worauf es in der Prüfung ankommt – verständlich – knapp – präzise.

Achten Sie dabei insbesondere auf die richtige Formulierung. Jura ist eine Kunstsprache, die es zu beherrschen gilt. Abstrakte Floskeln, ausgedehnte Meinungsstreitigkeiten sollten vermieden werden. Wir haben die Fälle daher bewusst kurz gehalten. Der Blick für das Wesentliche darf bei der Bearbeitung von Fällen nie verloren gehen.

Wir hoffen, Ihnen den Einstieg in das juristische Denken mit der vorliegenden Fallsammlung zu erleichtern und würden uns freuen, Sie auf Ihrem Weg in der Ausbildung auch weiterhin begleiten zu dürfen.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

E-BOOK DIE 45 WICHTIGSTEN FÄLLE DELIKTSRECHT

Autoren: Hemmer / Wüst

11. Auflage 2024

ISBN: 978-3-96838-305-7

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

Das Deliktsrecht spielt in den meisten Klausuren eine Rolle, auch wenn die Kernproblematik im Vertragsrecht liegt. Dann sind insbesondere die Bezüge des Vertrags- zum Deliktsrecht wichtig. Im Recht der unerlaubten Handlung gibt es Spezialprobleme, deren Kenntnis bis zum Examen und darüber hinaus unerlässlich ist. Anhand der wichtigsten Fallkonstellationen werden diese typischen Probleme dargestellt. So werden die theoretischen Grundlagen anhand der konkreten Sachverhalte gleich eingeübt. Auch die so wichtige Verortung im Klausuraufbau wird auf diese Weise mittrainiert.

Inhalt:

- Die Rechtsgüter des § 823 BGB
- Probleme der Kausalität
- Die Haftungstatbestände der § 823 ff. BGB
- Die Haftung nach dem StVG

Autoren: Hemmer/Wüst/D'Alquen

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK DIE 45 WICHTIGSTEN FÄLLE DELIKTSRECHT

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

KAPITEL I: GESETZSYSTEMATIK

FALL 1:

Grundfall zum Prüfungsaufbau § 823 I BGB

FALL 2:

Unmittelbar und mittelbar Geschädigte

KAPITEL II: EINFÜHRUNG

FALL 3:

Anspruchskonkurrenz

KAPITEL III: DIE RECHTSGÜTER DES § 823 I BGB

FALL 4:

Tötung eines Menschen/ Erblasserschaden

FALL 5:

Tötung eines Menschen / Erbenschaden

FALL 6:

Verletzung des haushaltsführenden Ehegatten / Schockschaden

FALL 7:

Verletzung eines Menschen / Haftungsumfang

FALL 8:

Verletzung eines Arbeitnehmers / normativer Schaden

FALL 9:

Gesundheit / Verletzung der Leibesfrucht

FALL 10:

Gesundheit / Einwirkung vor Zeugung des Kindes

FALL 11:

Gesundheit / wrongful life

FALL 12:

Gesundheit / „Kind als Schaden“

FALL 13:

Eigentumsverletzung: Gebrauchsbeeinträchtigung / Fleet-Fall

FALL 14:

Eigentumsverletzung: Gebrauchsbeeinträchtigung / Garagenfall

FALL 15:

Eigentumsverletzung / Stromkabelfall

FALL 16:

Eigentum / Weiterfressende Schäden

FALL 17:

Eigentum / Verletzung der rechtlichen Zuordnung

FALL 18:

Sonstige Rechte / Besitz

FALL 19:

Sonstige Rechte / Ehestörungsfälle

KAPITEL IV: PROBLEME DER KAUSALITÄT

FALL 20:

Kausalität / Herausforderungsfälle (1)

FALL 21:

Kausalität / Herausforderungsfälle (2)

FALL 22:

Kausalität / Zweitschädigerverhalten

KAPITEL V: EINZELFRAGEN ZUR RECHTSWIDRIGKEIT

FALL 23:

Handeln auf eigene Gefahr

FALL 24:

Ansprüche beim Aggressivnotstand

KAPITEL VI: RAHMENRECHTE

FALL 25:

Allgemeines Persönlichkeitsrecht bei Bild- und Wortberichterstattung

FALL 26:

Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb / Stromkabel-Fall

FALL 27:

Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb / Verletzung betriebszugehöriger Personen

KAPITEL VII: SONSTIGES ZUM HAFTUNGSBEGRÜNDENDEN TATBESTAND

FALL 28:

Verschulden / Haftungsprivilegierung

FALL 29:

Verjährungsverkürzungen

FALL 30:

Produzentenhaftung / Fabrikations- und Konstruktionsfehler

FALL 31:

Produzentenhaftung / Instruktionsfehler

FALL 32:

Produzentenhaftung / Produktbeobachtungspflicht

KAPITEL VIII: DER HAFTUNGSGRUND DES § 823 II BGB

Fall 33: Prüfungsaufbau des § 823 II BGB

KAPITEL IX: DER HAFTUNGSGRUND DES § 830 BGB

FALL 34:

§ 830 I S. 2 BGB / Anwendungsbereich

FALL 35:

Reichweite des § 830 I S. 2 BGB

KAPITEL X: DIE HAFTUNG NACH § 831 BGB

FALL 36:

Exkulpation

FALL 37:

Dezentralisierter Entlastungsbeweis

KAPITEL XI: DIE HAFTUNG NACH § 833 BGB

FALL 38:

Grundlagen zu § 833 BGB; Begriff des „Haustiers“

FALL 39:

Anwendbarkeit von § 830 BGB; § 843 IV BGB analog

KAPITEL XII: § 839 BGB I.V.M. ART. 34 GG

FALL 40:

Verkehrssicherungspflichten im Straßenverkehr

FALL 41:

Drittbezogenheit der Amtspflicht;
Anspruch einer Gemeinde aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG

KAPITEL XIII: DIE HAFTUNG NACH DEM STVG

FALL 42:

Höhere Gewalt

FALL 43:

Unabwendbares Ereignis / Integritätszuschlag, Mietwagenkosten

FALL 44:

Haftungseinheit zwischen Halter und Fahrer, entgangene Gebrauchsvorteile

FALL 45:

Gleich hohe Betriebsgefahr beim Kfz-Unfall / fiktive Reparaturkosten

KAPITEL I: GESETZSYSTEMATIK

FALL 1:

Grundfall zum Prüfungsaufbau § 823 I BGB

Sachverhalt:

Der 17-jährige S kommt auf seinem Fahrrad mit flottem Tempo aus der elterlichen Hofeinfahrt gefahren. Aus Unachtsamkeit kollidiert er beim Passieren des Bürgersteigs mit dem vorbeilaufenden Passanten P. Dieser stürzt und erleidet schmerzhaft Prellungen. Für die nun erforderliche ärztliche Heilbehandlung muss P 150 € aufwenden.

Frage: Kann P von S Ersatz der 150 € nach § 823 I BGB verlangen?

I. Einordnung

An diesem Fall sehen Sie die Notwendigkeit des Bestehens gesetzlicher Schuldverhältnisse. Ein Ersatzanspruch des Geschädigten P kann sich hier nur aus Delikt ergeben, da S und P ersichtlich keinen Vertrag geschlossen haben. Für ein anderes gesetzliches Schuldverhältnis fehlt jeder Anhaltspunkt.

Von den Deliktsnormen der §§ 823 ff. BGB kommt hier in erster Linie § 823 I BGB in der Alternative der „Körperverletzung“ als Anspruchsgrundlage in Frage.

Denken Sie immer daran, ihrer Klausurprüfung eine Anspruchsgrundlage voranzustellen.

Zeigen Sie i.R.d. Prüfung des § 823 I BGB eine saubere Gliederung der Anspruchsprüfung, die sich an den Tatbestandsmerkmalen des Gesetzes orientiert.

II. Gliederung

Schadensersatzanspruch des P aus § 823 I BGB

1. Körperverletzung bei P = **Rechtsgutsverletzung**

2. Durch **Handlung** des S (+)

-> Anfahren mit dem Fahrrad

Prellungen kausal durch Kollision verursacht (+)

-> Haftungsbegründende **Kausalität**

3. **Rechtswidrigkeit (+)**

4. **Verschulden (+)**,

insb. Deliktsfähigkeit des S nach § 828 III BGB (+), da Einsichtsfähigkeit im konkreten Fall gegeben.

5. **Ersatzfähiger Schaden**

Vermögensschaden i.H.v. 150 € aufgrund der ärztlichen Heilbehandlung

6. **Ergebnis**

Anspruch auf SchaE gegeben

III. Lösung

Anspruch des P aus § 823 I BGB?

P könnte gegenüber S einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB haben.

Prüfungsaufbau des § 823 I BGB

1. **Haftungsbegründender Tatbestand**

a) **Rechtsgutsverletzung**

- b) Handlung
- c) Haftungsbegründende Kausalität
- d) Rechtswidrigkeit
- e) Verschulden

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

- a) Schaden
- b) Haftungsausfüllende Kausalität zwischen haftungsbegründendem Tatbestand und einzelnen Schadensposten
- c) Mitverschulden etc.

Fraglich ist, ob P von S die 150 € nach § 823 I BGB ersetzt verlangen kann. Dies setzt einen entsprechenden Anspruch voraus.

Der Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB ist gegeben, wenn S den P durch eine unerlaubte Handlung schuldhaft in einem seiner absolut geschützten Rechtsgüter verletzt hat.

1. Rechtsgutsverletzung

P hat in Gestalt der Prellungen eine empfindliche Störung seines körperlichen Wohlbefindens sowie einen Eingriff in die biologischen Funktionen seines Körpers erfahren. Er wurde damit sowohl an Körper als auch an Gesundheit verletzt.

Körper und Gesundheit stellen gem. § 823 I BGB geschützte Rechtsgüter dar.

2. Kausale Verletzungshandlung

Die Rechtsgutsverletzung des P ist auf das Handeln des S äquivalent und adäquat kausal zurückzuführen, so dass sie dem S zuzurechnen ist.

Daher liegt eine kausale Verletzungshandlung des S vor.

hemmer-Methode: Hier wurden die Ausführungen bewusst knapp gehalten, da die Voraussetzungen insoweit unproblematisch gegeben sind. Wer Unproblematisches zu breit ausführt, läuft Gefahr, vom Korrektor (zu Unrecht?) als „sturer Auswendigler“ von Schemata erkannt zu werden. Einen solchen Eindruck wollen Sie vermeiden!

3. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit wird durch die Rechtsgutsverletzung indiziert. Da Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich sind, war das Verhalten des S rechtswidrig.

hemmer-Methode: Diese Indikation ergibt sich aus der Lehre vom „Erfolgsunrecht“, wonach aus der Verwirklichung des Tatbestandes auf die Rechtswidrigkeit geschlossen wird: Fehlen Rechtfertigungsgründe, ist die Rechtswidrigkeit gegeben (anderes gilt z.T. bei den sog. Rahmenrechten, dazu später).

4. Verschulden

a) Ein Verschulden des S würde zunächst voraussetzen, dass S trotz seiner Minderjährigkeit überhaupt verschuldensfähig (deliktfähig) ist.

Eine gänzliche Deliktsunfähigkeit gem. §§ 827, 828 I, II BGB kommt für S nicht in Frage, da die dort genannten Voraussetzungen auf ihn nicht zutreffen. Es handelt sich vorliegend nicht um einen Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder anderen in § 828 II BGB genannten Fahrzeugen.

Außerdem fällt S aufgrund seines Alters nicht in den geschützten Personenkreis.

Einschlägig für den 17-jährigen S ist aber die Vorschrift des § 828 III BGB. Danach wird seine Deliktsfähigkeit ausgeschlossen, wenn ihm nicht im Zeitpunkt des Unfalls „die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gefehlt“ hat. Die gesetzliche Formulierung („nicht verantwortlich, wenn [...] nicht“) zeigt, dass grundsätzlich von der Einsichtsfähigkeit auszugehen ist, wenn gegenteilige Anhaltspunkte fehlen. Beim fast volljährigen S ist vom Vorliegen der Einsichtsfähigkeit auszugehen.

b) Voraussetzung für ein Verschulden ist weiter das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit, § 823 I BGB.

Da S im Fall nicht vorsätzlich gehandelt hat, kommt hier nur Fahrlässigkeit in Betracht.

Fahrlässig handelt gem. § 276 II BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Ein solcher Sorgfaltsmangel ist dem S vorzuwerfen, weil er mit erheblicher Geschwindigkeit den Bürgersteig passiert hat, ohne auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen.

Damit liegt Verschulden vor.

hemmer-Methode: Vorsicht: § 823 I BGB setzt ausdrücklich Vorsatz oder Fahrlässigkeit, nicht ein „Vertretenmüssen“ i.S.d. §§ 276 ff. BGB voraus! Schon deshalb ergibt sich, dass die aus dem allgemeinen Schuldrecht bekannte Zurechnungsnorm des § 278 BGB auf die Haftungs begründung des § 823 I BGB keine Anwendung finden darf. Das Schuldverhältnis, welches im Rahmen des § 278 BGB für eine Zurechnung fremden Verschuldens erforderlich ist, entsteht erst im Zeitpunkt der Schädigung; denklogisch kann daher in diesem (!) Schuldverhältnis zuvor noch niemand mit „Wissen und Wollen“ eingesetzt worden sein.

5. Ersatzfähiger Schaden

S hat dem P wegen Verletzung seiner Person Schadensersatz zu leisten. Nach § 249 II S. 1 BGB kann dieser in Form der Zahlung des zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes nötigen Geldbetrages vom Gläubiger verlangt werden. Dies entspricht den Heilbehandlungskosten von 150 €.

hemmer-Methode: Ob Schadensersatz zu leisten ist, ist eine Frage des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen einer entsprechenden Anspruchsgrundlage, hier § 823 I BGB. Wie Schadensersatz zu leisten ist, d.h. auf welche Art und in welchem Umfang, beschreiben die §§ 249 ff. BGB. Genauigkeit wird gerade bei den (oft unbeliebten) §§ 249 ff. BGB belohnt!

6. Ergebnis

P kann von S gem. § 823 I BGB Schadensersatz in Höhe von 150 € verlangen.

IV. Zusammenfassung

Sound: Wer einen anderen rechtswidrig und schuldhaft verletzt, ist ihm zum Schadensersatz gem. § 823 I BGB verpflichtet. Art und Umfang des Ersatzes richten sich nach §§ 249 ff. BGB.

Das gesetzliche Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung verpflichtet im Fall den S, für die von ihm verursachten Schäden des P aufzukommen. P ist auf einen gesetzlichen Anspruch angewiesen, da ihm vertragliche Ansprüche nicht zur Verfügung stehen.

hemmer-Methode: Dieser Einstiegsfall sollte Ihnen Aufbau und Systematik der Deliktsnorm des § 823 I BGB näherbringen. Beachten Sie, dass die Haftung aus § 823 I BGB immer eine *Handlung* des in Anspruch Genommenen voraussetzt. Die Verletzungshandlung kann in einem positiven Tun sowie in einem Unterlassen liegen. In letzterem Fall muss eine Pflicht zum Tätigwerden bestehen (vgl. dazu exemplarisch Fall 31). Als positives Tun ist ein menschliches Verhalten anzusehen, das der Bewusstseinskontrolle und Willenslenkung unterliegt und somit beherrschbar ist. Wird also beispielsweise jemand im Kaufhaus ohnmächtig und reißt eine Verkaufsauslage mit Porzellan zu Boden, so scheitert ein Schadensersatzanspruch gegen sie aus § 823 I BGB bereits am Nichtvorliegen einer Handlung. Im Fall wäre auch noch an § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung) zu denken.

V. Zur Vertiefung

Zum Deliktstatbestand des § 823 I BGB

- Hemmer/Wüst, Skript Basics Zivilrecht, Band 2, Rn. 94 ff.
- Hemmer/Wüst, Skript Deliktsrecht I, Rn. 16 ff.
- Hemmer/Wüst, Deliktsrecht Karteikarte Nr. 5

Allgemein zu Problemen des Minderjährigenrechts im Deliktsrecht

- Life&LAW 05/2006, 358 (364 f.)

FALL 2:

Unmittelbar und mittelbar Geschädigte

Sachverhalt:

Veranstalter V hat den berühmten Tenor T für einen groß organisierten Liederabend engagiert. Wenige Stunden vor dem angekündigten Auftritt des T wird dieser von dem verkehrswidrig fahrenden Kraftfahrer K angefahren und schwer verletzt. T kann daher nicht auftreten, die Veranstaltung wird abgesagt. V muss nun alle gezahlten Eintrittsgelder zurückerstatten, das ebenfalls gebuchte Orchester entlohnen und die Saalmiete entrichten.

Frage: Kann V sich bei K schadlos halten?

I. Einordnung

Offensichtlich erscheint in diesem Fall, dass K dem T aus unerlaubter Handlung und auch aus Gefährdungshaftung aus StVG (dazu später) zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, den der T aufgrund des Unfalls erlitten hat.

Davon zu trennen ist die Frage, wie sich das Schadensereignis auf Dritte auswirkt, die nicht selbst eine Verletzung ihrer Rechte bzw. Rechtsgüter erfahren haben, dennoch aber einen kausalen Schaden haben.

II. Gliederung

1. Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz aus § 823 I BGB

a) Verletzung des V in einem absolut geschützten Rechtsgut (-)

b) Verletzung des V in einem sonstigen Recht: eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb (-)

-> kein betriebsbezogener Eingriff

2. Anspruch des V gegen K aus § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB

§ 229 StGB als Schutzgesetz i.S.d. § 823 II BGB (-)

-> Schützt nur körperlich Verletzten selbst

3. Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB

Vorsätzliche Schädigung (-): keine Absicht des K, dem V Schaden zuzufügen

4. Ergebnis

Kein Anspruch des V gegen K.

III. Lösung

1. Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz aus § 823 I BGB

a) Ein Ersatzanspruch des V aus § 823 I BGB scheidet bereits am Fehlen einer Verletzung des V in einem absolut geschützten Rechtsgut. K hat lediglich T, nicht hingegen V an Körper und Gesundheit verletzt.

b) Zwar stellt das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (dazu später) ein sonstiges Recht i.S.d. § 823 I BGB dar. Dessen Verletzung setzt aber einen betriebsbezogenen Eingriff voraus. Ein solcher muss sich spezifisch gegen den betrieblichen Organismus oder die unternehmerische Entscheidungsfreiheit richten und über eine bloße Belästigung oder sozialübliche Behinderung hinausgehen; erforderlich ist eine *unmittelbare* Beeinträchtigung des Gewerbebetriebes als solchen.

Hieran fehlt es stets bei einer bloßen Verletzung einer – auch wichtigen – zum Betrieb gehörenden Person. Daher liegt kein Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des V vor.

2. Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz aus § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB

K müsste ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 II BGB verletzt haben. Bei § 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung) könnte es sich um ein

solches Schutzgesetz handeln.

a) Es muss sich zunächst um eine Ge- oder Verbotsnorm handeln, die *allgemein* einen Individualschutzzweck aufweist. Dies ist bei § 229 StGB zu bejahen, der ersichtlich den Einzelnen vor fahrlässigen Körperverletzungen schützen soll.

b) Weitere Voraussetzung ist aber, dass gerade der Anspruchsteller, hier also V, im *konkreten Fall* in den Schutzbereich der Norm einbezogen ist (persönlicher Schutzbereich) und das Gesetz gerade auch vor Schädigungen wie im vorliegenden Fall schützen soll (sachlicher Schutzbereich).

§ 229 StGB dient aber nur dem Schutz des körperlich Verletzten selbst. Dritte werden in den Schutzbereich der Norm nicht einbezogen, so dass im Ergebnis ein Anspruch aus § 823 II BGB seitens des V nicht in Frage kommt.

hemmer-Methode: Das Vorliegen eines Schutzgesetzes muss also zunächst abstrakt geprüft werden; als wichtiger zweiter Schritt ist dann danach zu fragen, ob der konkrete Anspruchsteller mit seinem konkreten Schaden in den Schutzbereich des Gesetzes einbezogen wird.

3. Anspruch des V gegen K aus § 826 BGB

Ferner vermag V sein Begehren nicht auf § 826 BGB zu stützen, denn K hatte nicht den Vorsatz, ihn zu schädigen.

4. Anspruch aus § 845 BGB

Ein Anspruch des V gegen K aus § 845 BGB ist nicht gegeben, da die Norm nach ihrem Wortlaut eine *gesetzliche* Verpflichtung des Verletzten (T) gegenüber dem Anspruchsteller (V) voraussetzt. Die vorliegende Verpflichtung zum Auftritt des T beruht aber allein auf einer *rechtsgeschäftlichen* Vereinbarung

5. Ergebnis

V kann von K nicht Ersatz seines Schadens verlangen.

IV. Zusammenfassung

Sound: Ersatzberechtigt aus § 823 I und II BGB ist nur der unmittelbar Geschädigte. Das Vermögen als solches ist kein sonstiges Recht i.S.d. § 823 I BGB.

Im Fall des § 823 I BGB ist derjenige ersatzberechtigt, dessen Rechtsgüter oder Rechte durch die unerlaubte Handlung eines anderen verletzt wurden. Auf § 823 II BGB kann sich derjenige stützen, dessen Schutz das verletzte Gesetz dienen soll.

Mittelbar Geschädigten kann ein Ersatzanspruch aus unerlaubter Handlung nur aus §§ 844, 845 BGB zustehen.

hemmer-Methode: Der durch die deliktischen Anspruchsgrundlage geschaffene Schutz wurde vom Gesetzgeber bewusst nicht allumfassend ausgestaltet. Insbesondere primäre Vermögensschäden Dritter sind (wie im Fall) grundsätzlich nicht ersatzfähig. Von der Schaffung einer weiten deliktsrechtlichen Generalklausel, wie sie im französischen Code civil von 1803 oder dem ZGB der DDR von 1975 enthalten war, hat der Gesetzgeber ganz bewusst abgesehen.

Zwar würde eine Vorschrift etwa des Wortlauts „Wer einen anderen rechtswidrig und schuldhaft schädigt, hat diesem Schadensersatz zu leisten“, alle deliktischen Handlungen unschwer erfassen. Sie wäre aber praktisch nicht zu handhaben. Kleine Alltagsunfälle wie im vorliegenden Fall könnten dann nämlich unabsehbare Haftungsfolgen nach sich ziehen, und zwar sowohl hinsichtlich der Höhe der Ersatzforderung als auch in Bezug auf die Anzahl der Gläubiger. Ein scheinbar kleiner Unfall könnte so existenzvernichtende Wirkung zeitigen. Vor allem würde aber auch ein bloßes Konkurrenzverhalten im freien Wettbewerb, das notwendigerweise immer dem Konkurrenten Nachteile zufügt, Schadensersatzpflichten auslösen. Angesichts dieser Schwierigkeiten stellt sich die Systematik der §§ 823 ff. BGB durchaus als gangbarer Weg dar. Ausnahmsweise kann auch ein Dritter, der selbst keine Rechts- bzw. Rechtsgutsverletzung erlitten hat, Ersatz verlangen (vgl. § 844 BGB, dazu später).

KAPITEL II: EINFÜHRUNG

FALL 3:

Anspruchskonkurrenz

Sachverhalt:

Malermeister M soll in der Wohnung des Kunstliebhabers K die Wände weißmalen. Aus Unachtsamkeit stößt er bei der Verrichtung seiner Arbeit eine wertvolle Vase des K um, die in tausend Stücke zerbricht. Die Vase war ein Unikat und hatte einen Verkehrswert von 500 €.

Frage: Kann K diese 500 € von M ersetzt verlangen?

I. Einordnung

Anders als in den vorangegangenen Fällen ist der Anspruchsteller K hier nicht allein auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung angewiesen. Zwischen K und M bestand im Zeitpunkt des Schadensfalles ein Werkvertrag nach § 631 BGB. Es kommen daher nicht nur deliktsrechtliche Ansprüche des K in Betracht, sondern auch solche aus Vertrag. Zu fragen ist daher, wie sich diese verschiedenartigen Ansprüche zueinander verhalten.

II. Gliederung

1. Anspruch des K gegen M aus §§ 280 I, 241 II BGB

- a) Werkvertrag als Schuldverhältnis i.S.d. § 280 I BGB (+)
- b) Zerstörung der Vase als Verletzung einer Nebenpflicht (+)
- c) Vertretenmüssen (+): wird gem. § 280 I S. 2 BGB vermutet
- d) Ersatzfähiger Schaden (+): gem. § 251 I BGB i.H.v. 500 €

2. Anspruch des K gegen M aus § 823 I BGB

- a) Anwendbarkeit neben § 280 I BGB (+)
- b) Verletzung eines absolut geschützten Rechts des K (+):
Verletzung im Eigentum
- c) Kausale Verletzungshandlung des M (+)
- d) Rechtswidrigkeit ist indiziert
- e) Verschulden (+),
da Fahrlässigkeit i.S.d. § 276 II BGB
- f) Ersatzfähiger Schaden (+):
gem. § 251 I BGB in Höhe von 500 €

III. Lösung

1. Anspruch des K gegen M aus §§ 280 I, 241 II BGB

- a) Mit der Vereinbarung in Bezug auf die Malerarbeiten haben K und M einen Werkvertrag gem. § 631 BGB geschlossen. Damit liegt ein Schuldverhältnis i.S.d. § 280 I BGB vor.
- b) Der Werkvertrag verpflichtete M sekundär gem. § 241 II BGB auch dazu, die Integritätsinteressen des K zu wahren. Diese Nebenpflicht hat er verletzt, indem er die im Eigentum des K stehende Vase zerstört hat.
- c) Das Vertretenmüssen des M wird gem. § 280 I S. 2 BGB vermutet.

Da der M laut Sachverhalt aus Unachtsamkeit und damit fahrlässig i.S.d. § 276 II BGB gehandelt hat, kommt die Annahme fehlenden Vertretenmüssens nicht in Betracht.